

sind im wesentlichen daraus entstanden, dass die Zuweisungen der Cementindustrie im Jahre 1940 höher angesetzt wurden, als es dem laufenden Jahresbedarf der Beschwerdegegnerin entsprochen hätte. Es geschah dies aus geschäftlicher Konvenienz im Hinblick auf die damalige Hochkonjunktur und Leistungsfähigkeit der Cementindustrie, wie auch in der Voraussicht späterer Verknappung der Geschäftslage. Die Zuweisungen verminderten, als Geschäftsausgaben, die Ergebnisse der Unternehmungen, die sie leisteten. Ohne sie wären diese Ergebnisse entsprechend höher gewesen, was sich bei der Besteuerung der Cementfabriken oder des Syndikats ausgewirkt hätte. Wenn sie nun, soweit sie nicht aufgebraucht wurden, bei der Beschwerdegegnerin erfasst werden, so werden Reingewinne besteuert, die der Wehrsteuer für die I. Periode auch unterworfen gewesen wären, wenn die Cementindustrie der Beschwerdegegnerin im Jahre 1940 nur die Zuschüsse gewährt hätte, die zur Deckung der laufenden Betriebsunkosten notwendig waren. Es ist zwar richtig, dass mit niedrigeren Zuschüssen und einer anderen Gestaltung der Beitragsleistung die Steuern, die die Beschwerdeführerin zu bezahlen hat, niedriger hätten gehalten werden können. Dabei wäre aber die Cementindustrie an anderer Stelle, im Syndikat oder bei den Fabriken, höher belastet worden. Diese Auswirkung darf, wenn wirtschaftliche Gesichtspunkte herangezogen werden sollen, nicht übersehen werden.

62. Auszug aus dem Urteil vom 26. Oktober 1945 i. S. Käseereigenossenschaft Murten gegen Steuer-Rekurskommission des Kantons Freiburg.

Wehrsteuer : Reinertrag von Käseereigenossenschaften.

Impôt pour la défense nationale : Produit net de coopératives de fromagerie.

Imposta per la difesa nazionale : Prodotto netto delle cooperative di fabbricazione di formaggio.

A. — Die Beschwerdeführerin, Käseereigenossenschaft Murten, ist eine Selbsthilfegenossenschaft von Milchproduzenten. Nach Art. 1 ihrer Statuten von 1925 bezweckt sie, den Mitgliedern die bestmögliche Verwertung der in ihren Betrieben erzeugten Milch zu gewährleisten. Genossenschafter kann jeder mehrjährige Landwirt aus Murten und Umgebung werden, wenn er durch die Generalversammlung aufgenommen wird und das Eintrittsgeld entrichtet, das nach der Betriebsgrösse abgestuft ist. Die Mitgliedschaft endigt durch Austritt, Ausschluss, Einstellung der Milchlieferungen und Verlassen des Einzugsgebietes der Genossenschaft. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zinsen oder Dividenden; ein allfälliger Betriebsüberschuss soll zur Äufnung eines Reservefonds verwendet werden. Wer als Genossenschafter ausscheidet, verliert jeden Anspruch am Genossenschaftsvermögen. Im Falle der Liquidation werden Vermögen oder verbleibende Schuld nach Massgabe der Milchlieferungen in dem der Auflösung vorangegangenen Jahr unter die Mitglieder verteilt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche Milch, die sie nicht selber verbrauchen oder ihrem Verpächter abliefern müssen, der Genossenschaft abzugeben. Die Milch wird zum Teil als Konsummilch verwertet, zum Teil zu Butter und Käse verarbeitet. Der ganze Reinerlös aus der Milchverwertung wird in vierteljährlichen Zahlungen unter die Genossenschafter nach Massgabe ihrer Milchlieferungen in der Weise verteilt, dass zweimal im Jahr à conto Zahlungen gemacht werden und zweimal, auf Grund halbjährlicher Rechnungsabschlüsse, der über die à conto Zahlung hinaus erzielte Mehrerlös bis auf einen Saldo ausgerichtet wird, der für eine Auszahlung von $\frac{1}{2}$ Rappen für das Kilogramm Milch nicht mehr ausreicht. Warenbezüge werden auf die Guthaben aus Milchlieferungen angerechnet.

B. — Bei der Einschätzung für die II. Periode der eidgenössischen Wehrsteuer wurde angenommen, dass von

den Leistungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder derjenige Betrag als Gewinnbestandteil zu berücksichtigen sei, der über den vom Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten festgesetzten Grundpreis für Produzenten hinausgeht. Demgemäss wurden als Mehrleistung die Beträge in Rechnung gestellt, die für das Geschäftsjahr 1940/41 den offiziellen Ansatz von 22 und 24 Rappen und 1941/42 24 und 26 Rappen pro kg eingelieferter Milch überstiegen. Die den Genossenschaftern über den offiziellen Milchpreis hinaus gewährte Entschädigung für Milchlieferungen wurde also als Leistung aus dem Ergebnis der Verarbeitung und Verwertung der übernommenen Milch und als eine Verteilung von steuerbarem Reinertrag angesehen (Einschätzungsentscheid der kantonalen Wehrsteuerverwaltung vom 15. März 1944).

D. — Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird beantragt festzustellen, dass den Auszahlungen an die Genossenschafter der Charakter einer Gewinnausschüttung nicht zukomme. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, was der angefochtene Entscheid der kantonalen Rekurskommission als « Überzahlung » bezeichne, sei keine Gewinnausschüttung. Sie wäre es nur, wenn die Genossenschaft die Milch den Genossenschaftern abkaufen und ausser dem Kaufpreis auch noch den Erlös aus der Verwertung ausschütten würde. So verhalte es sich hingegen nicht. Die Genossenschaft kaufe die Milch nicht, sondern sie verwerte sie für die Mitglieder unentgeltlich, in Regie. Den Genossenschaftern werde weder Zins noch Dividende, sondern nur der Erlös aus der Verwertung ihrer Produkte ausgerichtet. Der vom Zentralverband angeetzte Minimalpreis (Grundpreis) gelte übrigens für die Genossenschaft nicht; er sei nur für ganz entlegene Gebiete aufgestellt. Es gebe keinen für die Allgemeinheit der Produzenten gültigen Kaufpreis der Milch. Der von der Genossenschaft ausgerichtete Verwertungserlös habe auch nicht den Charakter einer Rückvergütung im Sinne des Art. 63 WStB.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde teilweise begründet erklärt und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen

in Erwägung:

2. — Der angefochtene Entscheid ist, nach der darin gegebenen Begründung, ausschliesslich unter Anwendung kantonalen Steuerrechts ergangen und muss daher, soweit er sich auf die eidgenössische Wehrsteuer beziehen soll, schon aus diesem Grunde aufgehoben werden. Die kantonale Rekurskommission wird den bei ihr erhobenen Wehrsteuerrekurs auf Grund der massgebenden Vorschriften des Wehrsteuerbeschlusses zu beurteilen haben.

Dabei wird zu prüfen sein, in welchem Umfange die Leistungen, die die Beschwerdeführerin ihren Mitgliedern macht, als Gewinnausschüttungen und daher Reinertragsbestandteile im Sinne von Art. 50, Abs. 1, lit. a, und Art. 49, Abs. 1, lit. b WStB anzusprechen sind. Davon, dass in diesen Leistungen — wie die Beschwerdeführerin behauptet — überhaupt kein genossenschaftlicher Reinertrag inbegriffen ist, kann offensichtlich keine Rede sein. Die Käsegenossenschaft Murten hat zwar alle ihre Zahlungen an die Mitglieder als Entschädigung für die abgelieferte Milch verbucht. Allein diese Zahlungen schliessen teilweise den Unternehmervergewinn in sich, der sich aus der Verarbeitung der Milch zu Milchprodukten und aus der Abgabe von Milch an den Konsum ergibt. Wo der Gewinn anfängt und die Eigenschaft der Leistungen als Unkosten aufhört, hängt davon ab, was als Bezahlung der Milch anzusehen ist, welche die Genossenschafter abliefern.

Steuerbehörde und Rekurskommission haben angenommen, der sogenannte offizielle Milchpreis (Produzentenpreis), der jeweilen periodisch festgesetzt wird, sei der Gegenwert für die abgelieferte Milch.

Allein die Annahme, dass der offizielle Produzentenpreis der für die Lieferungen der Genossenschafter von Murten an ihre Genossenschaft gültige Preis sei, ist nach den Dar-

legungen des Zentralverbandes und der Preiskontrollstelle des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements nicht richtig. Der offizielle Produzentenpreis ist nur ein Richt- oder Grundpreis (Minimalpreis). Die Beschwerdeführerin macht mit Recht geltend, dass es nur in entlegenen, ungünstigen Gegenden bei ihm bleibt. Hinzu kommen Ortszuschläge, die sich nach den Milchverwertungsverhältnissen richten. Als preiserhöhende Faktoren kommen nach der Darstellung des Zentralverbandes in Betracht: gute Produktions- und Verkehrslage, ansehnlicher Kleinverkauf von Milch, Butter und Käse an die Einheimischen, einträgliche Verwendung von Käseabfallprodukten. Ihnen stehen zum Teil höhere Unkosten bei der Verwertung gegenüber.

Andererseits darf auf keinen Fall angenommen werden, dass bis zur Höhe der Zahlungen an die Mitglieder von einem Gegenwert für die abgelieferte Milch gesprochen werden könne. Vielmehr liegt der Milchpreis, der in Murten als gültig angenommen werden muss, irgendwo zwischen der Höhe des Grundpreises und der Höhe der Zahlungen an die Genossenschafter. Der Käsereibetrieb muss auch einen Gewinn abwerfen, und dieser Gewinn ist in der Differenz zwischen dem offiziellen Richtpreis und den faktischen Zahlungen ebenfalls enthalten.

3. — Der verteilte Gewinn ist auch keine Rückvergütung im Sinne des Art. 63 Abs. 2 WStG, denn er wird nicht nach der Massgabe der Warenbezüge ausgerichtet, sondern nach Massgabe von Lieferungen. Art. 63 Abs. 2 ist eben auf Konsumgenossenschaften gemünzt, nicht auf Produktionsgenossenschaften. Die Überschüsse der Beschwerdeführerin stammen aus dem Verkehr mit den Konsumenten, nicht aus dem Verkehr mit den Mitgliedern, es sind Überschüsse aus der Abgabe von Milchprodukten und von Konsummilch.

4. — Die Sache ist daher an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese den massgebenden Milchpreis einerseits und die Gewinnausschüttungen anderseits ermittle.

Dabei wird sie zunächst zu untersuchen haben, ob Anhaltspunkte für die Preisfestsetzung aus bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Genossenschaft und den Milchlieferanten (Conventionen) oder aus reglementarischen Vereinbarungen der Genossenschafter unter sich (Beschlüsse der Generalversammlung) und Verfügungen der Genossenschaftsorgane gewonnen werden können. Sollte es, was hier wahrscheinlich ist, nicht der Fall sein, so wird sie vermutlich auf eine Expertise angewiesen sein. Diese müsste einem unabhängigen Fachmann anvertraut werden. Die Beschwerdeführerin muss dabei angehört werden.

**63. Auszug aus dem Urteil vom 14. Dezember 1945
i. S. Frei gegen eidg. Steuerverwaltung.**

Luxussteuer. Die Detaillieferung gebrauchter Luxuswaren durch den Altwarenhändler unterliegt der Steuer.

Impôt sur le luxe. Est soumise à l'impôt la livraison en détail, par un brocanteur, de marchandises de luxe qui ont déjà servi.

Imposta sul lusso. È assoggettata all'imposta la fornitura al dettaglio, da parte d'un rigattiere, di merci di lusso già usate.

Der Beschwerdeführer verkauft in seinem Laden als sogenannter Feilträger gebrauchte Waren aller Art, namentlich auch Radioapparate und Grammophone, photographische und Projektionsapparate. Für den Umsatz an solchen Apparaten hat die eidg. Steuerverwaltung von ihm Luxussteuern gefordert. Gegen ihren bestätigenden Einspracheentscheid hat er beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beanstandet, dass nach dem Luxussteuerbeschluss Altwaren der in Frage stehenden Art nur zu versteuern sind, wenn sie durch die Hand des Feilträgers gehen, dagegen nicht, wenn sie vom Interessenten unmittelbar beim bisherigen Besitzer bezogen werden. Durch diese Ungleichheit werde die Existenz des Feilträgers gefährdet, da der Kaufliebhaber sich